

26. Gibt es bei Bauten für religiöse Zwecke generelle Beschränkungen der Bauhöhe?

Vor noch gar nicht allzu langer Zeit wurden vor allem solche muslimischen Gebetsräume als problematisch betrachtet, welche etwa in umgebauten Fabrikhallen oder Geschäften angesiedelt waren. Die Unsichtbarkeit dieser so genannten „Hinterhofmoscheen“¹ im Stadtbild und deren versteckte Lage wurden bisweilen als Indiz dafür betrachtet, dass hier eventuell etwas Illegales vor sich geht. In den letzten Jahren gelangten nun jene muslimischen Versammlungsorte in die Kritik, welche, genau im Gegensatz zu soeben genannten Gebetsräumen, mit ihrer Größe und auch ihrem Erscheinungsbild öffentlich und sichtbar wahrnehmbar sind.

Vor allem an einzelnen Gebäudeteilen entzündeten sich heftige Diskussionen, welche von der Forderung nach Höhenbegrenzungen, Beschränkungen der Funktionen, Gestaltungsvorschriften bis zur Forderung nach einem Totalverbot für diese Gebäudeteile (Minarette) reichen. Vor allem nach dem Volksentscheid zum Verbot von Minaretten in der Schweiz im Jahr



*FPÖ-Landtagswahlkämpfe gegen Minarette:
in der Steiermark² (2010) und in Tirol³ (2013)*

¹ Ein Begriff, der sogar in Wikipedia Einzug gehalten hat. Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Hinterhofmoschee>

² Siehe <http://derstandard.at/1282978601717/Game-Moschee-Baba-FPOe-Werbung-laesst-Muezzins-abschiessen>. Im darauf folgenden Prozess wurde der nunmehrige FPÖ-Landesrat Kurzmann und Werber

2009⁴, plädieren auch mehrere österreichische Parlamentsparteien für derartige Totalverbote, entweder durch Änderungen der Verfassung⁵ oder der Landes-Raumordnungsgesetze⁶. Nach Ansicht dieser Parteien würde dies angeblich keine Einschränkung der Religionsfreiheit bedeuten.⁷

Können Türme religiöser Bauten generell verboten werden?

Das Aussehen, die Höhen und speziell die Turmhöhen religiöser Gebäude waren in den letzten Jahrhunderten immer wieder Thema in Österreich. Es gab auch immer wieder Verbote für religiöse Minderheitsgruppen (z.B. evangelische Kirche, jüdische Glaubensgemeinschaft), öffentlich sichtbare

Sgert im Herbst 2011 freigesprochen. Vgl. <http://sosheimat.wordpress.com/2011/10/14/schauprozess-gegen-steirische-fpo-freispruch/>

³ <http://www.fpo-e-tirol.at/typo3temp/pics/cc23c9600c.jpg>

⁴

Vgl.

http://de.wikipedia.org/wiki/Schweizer_Minarettstreit#Bundesgerichtsentscheid_zum_Vorrang_der_Menschenrechtskonventionen

⁵ Vgl. "Entschließungsantrag der Abgeordneten Strache, Aspöck, Haimbuchner und weiterer Abgeordneter betreffend Verbot des Bauens von Minaretten sowie die Verpflichtung für nicht abendländischer Religionen zur Verwendung der deutschen Sprache bei der Abhaltung von Gottesdiensten und Predigten": "Das Symbol dieser Religion, dieser Glaube, Lehre und Recht vermischenden Macht ist die Moschee mit dem Minarett. Ein Minarett stellt einen Bau mit religiösem Charakter und Symbolwirkung dar. Wie Siegesstatuen sprießen Minarette als Sinnbild und Zeichen des Sieges des Islam gegenüber dem Christentum aus dem Boden. (...) Die Symbolik der Kuppel und des Minaretts sind eindeutig, denn sie stehen für Helm und Schwert. Nun ist es nicht verwunderlich, dass Bürger in Österreich vehement gegen den Bau von Minaretten, so wie in Telfs in Tirol oder aber auch in Bad Vöslau in Niederösterreich auftreten. (...) Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden Entschließungsantrag Der Nationalrat wolle beschließen: „Die Bundesregierung wird aufgefordert, so rasch als möglich einen Entwurf für eine Änderung der Bundes-Verfassung, welcher ein Verbot des Bauens von Minaretten und eine Verpflichtung nicht abendländischer Religionen zur Verwendung der deutschen Sprache bei der Abhaltung von Gottesdiensten und Predigten beinhaltet, dem Nationalrat vorzulegen.“ (6.6.2007, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/A/A_00248/fname_080124.pdf):

⁶ "Das BZÖ forderte ein bundeseinheitliches faktisches Minarett-Verbot durch entsprechende Änderungen in den Raumordnungsgesetzen, wie im Vorjahr in Kärnten und Vorarlberg beschlossen. Der Kärntner Landeshauptmann Gerhard Dörfler (B) sagte, dass dies "die einzige richtige Entscheidung" gewesen sei. Religionsfreiheit sei "zwar eine Selbstverständlichkeit", sie dürfe "nicht so weit gehen, dass nicht-christliche Religionsbauwerke in Kärnten, in Vorarlberg oder aber in der Schweiz errichtet werden". Der steirische BZÖ-Chef Gerald Grosz betonte vor dem Hintergrund des "Hilferufs" der Schweizer, dass man in Kärnten einen "sehr erfolgreichen und sachlichen Weg beschritten" habe. "Ohne Hysterie wurden die Raumordnungsgesetze geändert, der Bau von Minaretten unterbunden und damit eine emotionale Diskussion verhindert". Die österreichische Politik dürfe nicht so lange warten, bis sich die Bürger nur mit direkter Demokratie zu helfen wüssten." (30.11.2009, <http://www.vol.at/schweizer-votum-gibt-minarett-debatte-in-oesterreich-neuen-anstoss/news-20091130-01415502>)

⁷ FPÖ: "Ein Minarett-Verbot in Österreich wäre nicht verfassungswidrig, da es die Religionsfreiheit nicht berührt", erklärte heute FPÖ-Bundesparteiobermann HC Strache. Die FPÖ bekenne sich voll und ganz zur Religionsfreiheit, die immens hohe Bedeutung für unsere Demokratie und unsere Gesellschaft habe, betonte Strache. Aber dies bedeute nicht nur die Freiheit, sich zu einer Religionsgemeinschaft zu bekennen, sondern auch den Schutz des Einzelnen und der Gemeinschaft vor religiösem Fanatismus, stellte Strache klar. Strache verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass der ehemalige Bürgermeister von Istanbul und heutige türkische Ministerpräsident Erdogan Minarette mit Bajonetten verglichen habe. Dies sei eine mehr als bedenkliche Einstellung. Seinen Glauben könne man problemlos auch ohne Minarette praktizieren." (1.12.2009, <http://www.fpo.e.at/aktuell/detail/news/strache-religionsfreiheit-wir/>).

Gebäude zu errichten bzw. diese hoch oder ähnlich hoch wie römisch-katholische Gebäude zu erbauen.⁸



Zerstörung der Grazer Synagoge 1938

Zuletzt wurde vor weniger als achtzig Jahren in Österreich einer einzelnen religiösen Gemeinschaft das Recht auf ihre religiösen Gebäude abgesprochen. Dies führte in vielen Städten, so auch in Innsbruck⁹ und Graz¹⁰, zur gewaltsamen und von der Bevölkerung unterstützten Zerstörung religiöser Symbole.

Diese historischen Bezüge stellen einen relevanten Teil des österreichischen kollektiven Gedächtnisses dar. Insofern darf auch bei der Gestaltungsfrage von religiösen Gebäuden die Themenstellung nicht auf eine ta-

⁸ "Sind Minarette ein bauliches Machtsymbol? Minarette haben für Muslime vor allem eine praktische Funktion. Durch sie wird das Gebäude als Ort des Gebets auch aus der Ferne erkennbar. Zu unterstellen hier würde ein Hegemonialanspruch symbolisch ausgedrückt, ist unsinnig. Allerdings ist dieser Vorwurf alles andere als neu, sondern war in Österreich lange Jahre ein zentraler Grund, Evangelischen die Errichtung von Kirchtürmen zu untersagen. Die Dominanz des Katholischen im Habsburgerreich sollte nicht in Frage gestellt werden. (...) Tatsächlich drücken sichtbare Sakralbauten auch ein Stück Selbstbewusstsein der Gläubigen für andere aus, die eigene Religion ganz selbstverständlich zu leben. So wird im Dialog vor allem herauszuarbeiten sein, dass mit einem Minarett keinesfalls eine Geringschätzung anderer" (Fragenkatalog anlässlich diverser Debatten, vor allem ab Spätsommer 2007, September 2011, <http://www.derislam.at/?c=content&p=beitragdet&v=beitraege&navid=50&par=0&bid=110>)

⁹ http://www.novemberpogrom1938.at/d/Sillgasse_Synagoge.html und <http://www.univie.ac.at/hypertextcreator/zeitgeschichte/site/browse.php?arttyp=k&l1=2&l2=1004&l3=1012&l4=1015>

¹⁰ <http://www.ikg-graz.at/synagoge/>

gesaktuelle oder -politische Situation bzw. nur auf eine speziell anerkannte Religionsgesellschaft reduziert betrachtet werden.

Die Frage ist daher, ob die Errichtung von Türmen bei religiösen Gebäude generell verboten werden darf.

Dagegen spricht:

- Ein generelles Bauverbot für Türme religiöser Gebäude wäre unzulässig wegen Verstoßes gegen die garantierte Religionsfreiheit¹¹, Da deren Errichtung in direktem Zusammenhang mit ihrer Nutzung für religiöse akustische Botschaften stehen, welche wiederum geschützt sind durch die Religionsausübungsfreiheit, kann davon ausgegangen werden, dass auch die dafür notwendigen baulichen Voraussetzungen in Turmform unter diesen Schutz fallen.¹²
- Der geschützte Bereich der Religionsausübung ist sehr offen formuliert und umfasst auch religiöse Symbole. Es ist daher davon auszugehen, dass die Errichtung von religiösen Gebäuden in den Schutzbereich dieses Grundrechts fällt.¹³
- Ein generelles Bauverbot für Türme von nur ausgewählten religiösen Gemeinschaften würde gegen den Gleichheitssatz und das Diskriminierungsverbot in der Verfassung¹⁴ verstoßen¹⁵.

¹¹ Garantiert durch Art 9 EMRK iVm Art 63 Abs 2 StV St. Germain. Vgl. Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: Juridicum, 123-126, S. 126

¹² Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: Juridicum, 123-126, S. 124

¹³ „Dafür spricht zum einen die offene Formulierung von Art 14 Abs 1 und 15 Abs 1 StGG, Art 63 Abs 2 StV St. Germain und Art 9 Abs 1 EMRK im Hinblick auf die Religionsausübung.“ (Kröll Thomas: Kreuzfixe, Minarette, Sonntagsruhe in: Öffentliches Recht, Jahrbuch 2010, 215-248, S. 237f) sowie „In einschlägigen Verfahren in Deutschland wurde durch religionswissenschaftliche Gutachten bestätigt, dass ein Minarett einen beträchtlichen Symbolwert für den Islam und für die Identität der muslimischen Glaubensgemeinde darstellt. Obwohl für die Errichtung islamischer Gebetsräumlichkeiten - und die Religionsausübung darin durch Gebete - der Bau eines Minarett nach islamischem Glauben nicht zwingend notwendig ist, wird also davon auszugehen sein, dass die Errichtung einer Moschee mit Minarett unter die von Art 18 des UN-Zivilpakt geschützte Religionsfreiheit fällt. Aufgrund des sehr ähnlichen Wortlauts dieser Bestimmung mit Art 9 EMRK liegt es nahe, der dort normierten Religionsfreiheit bzw. der Ausübungsform "Gottesdienst" die gleiche Reichweite zu unterstellen. Die Errichtung eines Minarett fällt daher in den Schutzbereich des Art 9 EMRK.“ (Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: Juridicum, 123-126, S. 125)

¹⁴ Art 7 B-VG48 sowie gegen Art 14 EMRK.

¹⁵ „Zweifelloso wäre ein Minarett-Bauverbot eine Ungleichbehandlung der islamischen gegenüber der christlichen Glaubensgemeinschaft, weil die Errichtung von Kirchtürmen weiterhin zulässig wäre. Angesichts der obigen Ausführungen ist festzustellen, dass diese Differenzierung wohl nicht gerechtfertigt werden könnte und daher gegen Art 7 B-VG sowie Art 14 iVm Art 9 EMRK verstoßen würde.“ (Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: Juridicum, 123-126, S. 126)

- Auch wenn es eine – wie in Österreich – starke und traditionelle Kirche gibt, darf dies nicht zur Diskriminierung von Minderheitenreligionen führen.¹⁶
- Eine gewisse notwendige Höhe von religiös genutzten Türmen ergibt sich aus deren „besonderen technischen oder sonst besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.“¹⁷ Zumindest in Tirol sind auch Überschreitungen der Höhenlimits bei Kirchtürmen möglich. Analog dazu müssten auch für Minarette aus denselben Gründen derartige Höhenüberschreitungen möglich sein.
- Es braucht keine ausdrückliche religiöse Vorschrift (weder Kirchtürme noch Minarette sind in den jeweiligen Religionen zwingend vorgeschrieben¹⁸) oder ausschließlich religiöse Nutzung für die Erlaubnis von Türmen bei religiösen Gebäuden.
- Möchte eine muslimische religiöse Gemeinschaft eine Moschee mit Minarett errichten, weil es zu deren religiösen Selbstverständnis gehört, dann fällt dies in den Schutzbereich der korporativen Religionsfreiheit. „Die Tatsache, dass allenfalls eine andere islamische Religionsgemeinschaft Minarette als nicht zwingenden Bestandteil einer Moschee betrachtet, vermag hieran nichts zu ändern.“¹⁹

Wohl auch aufgrund dieses verfassungsrechtlichen Hintergrundes werden in den Landesgesetzen von Kärnten und Vorarlberg, welche eindeutig und offen die Verhinderung von Minaretten zum Ziel haben²⁰, diese Bauformen nicht eindeutig erwähnt.²¹

¹⁶ Vgl. <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/9a30112c27d1167cc12563ed004d8f15>

¹⁷ „Die zulässige Bauhöhe ergibt sich grundsätzlich aus dem Bebauungsplan. Ist kein Bebauungsplan vorhanden, so ist die Bauhöhe so zu wählen, dass die Anlage in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild passt, wobei eine Höhe von 20 m grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Der Bürgermeister kann bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 m ausnahmsweise genehmigen, wenn sie aus nur in einer bestimmten Höhe errichtet werden können (z. B. Schloten, Silos, Kirchtürme)“. (Christoph Purtscher, aktualisiert von Michael Kirchmair: Baurecht (2011), S. 17

(http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/bauen-und-wohnen/bauordnung/downloads/TBOSkriptum10.2011.doc_1_.pdf)

¹⁸ Vgl. Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: Juridicum, 123-126, S. 124

¹⁹ Barbara Gartner: Islam und Recht in Österreich in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich, 2010, S. 45

²⁰ Diese wurden mit den Stimmen der Vorarlberger FPÖ, dem Kärntner BZÖ und in beiden Bundesländern mit den Stimmen der ÖVP beschlossen.

Für Kärnten: „Keine Minarette in Kärnten! Als "völlig absurd und natürlich abzulehnen" beurteilt FPK-Obmann DI Uwe Scheuch den Wunsch des Wiener Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft Anas Schakfeh, dass langfristig in jeder Landeshauptstadt Österreichs eine nach außen erkennbare Moschee inklusive Minarett stehen solle. "Das ist eine Provokation gegenüber der mitteleuropäischen Kultur- und Wertegemeinschaft und kommt überhaupt nicht in Frage. Wir haben in Kärnten gesetzliche Vorkeh-

Es können sich aber projektbezogene Modifikationen der Gestaltung - so auch der Türme - im Rahmen des Verfahrens ergeben.

In einer Bürgerabstimmung im niederösterreichischen Gföhl wurde im Jahr 2011 ebenfalls ein religiöses Bauprojekt abgelehnt. Auch dabei ging es um die Sichtbarkeit und Höhe einer als „kulturfremd“ empfundene Bauweise: „Sollte die Umwidmung beschlossen werden, so wird an einem der markantesten Landschaftspunkte, mit historischem Hintergrund, ein unserer Kultur fremdes Bauwerk (...) mit einer Höhe von 35m errichtet und thront über der Stadt als neues Wahrzeichen, welches weder unserem Kulturkreis entspricht, noch unsere Gesellschaft vertritt.“²²

Betreffende Gesetzesstellen

rungen getroffen, um solche Bauten zu verhindern. Diese Vorschriften sollten endlich österreichweit übernommen werden“, fordert Scheuch, als Raumordnungsreferent in der Landesregierung zuständig für diese Materie. Das Ortsbildpflegegesetz und die Kärntner Bauordnung schreiben die Einrichtung einer Ortsbildpflege-Sonderkommission vor, die entscheidet, ob sich außergewöhnliche Bauvorhaben in das gewachsene Ortsbild einfügen. Man greife mit der Kärntner Lösung aber keineswegs in die Religionsfreiheit ein, sondern würde dem wachsenden Unbehagen der Bevölkerung am Vordringen eines eher fundamentalistischen Islams entsprechen. „Minarette statt Kirchen sind definitiv kein Zeichen für eine funktionierende Integration, sondern eher ein Signal für das Entstehen von Parallelgesellschaften. (...) Nicht erst seit dem Schweizer Volksentscheid wisse man, dass die Bevölkerung Angst vor einer schleichenden Islamisierung habe. Das würden auch Umfragen beweisen, wonach 86 Prozent der Kärntnerinnen und Kärntner gegen Minarette in Villach oder Klagenfurt seien. „Religionsfreiheit Ja - Provokationen Nein“, so Scheuch. (...) „Daher wird es in Kärnten keine Minarette geben“, schließt der Kärntner FPK-Obmann.“ (<http://fpk.at/index.php/newsreader.48/items/keine-minarette-in-kaernten.html>)

Für Vorarlberg: „Mit den Worten „das Land bremst Minarett-Pläne“ präsentierte Landeshauptmann Herbert Sausgruber am Montag die Änderungen im Raumplanungs- und Baugesetz. In drei Punkten gibt es laut Sausgruber Änderungen. So können, erstens, Gemeindevertretungen künftig über Verordnung festlegen, dass „publikumswirksame Veranstaltungsstätten“ nur bei Vorliegen einer Sondergenehmigung errichtet werden dürfen. Dies gilt neben Gebetsräumen übrigens auch für Projekte wie Kinos oder Diskotheken. Zweitens: Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung zusätzlich bestimmen, dass für Bauvorhaben, die für das Ortsbild besondere Bedeutung haben, vor dem Bauverfahren ein Baugrundlagenbestimmungsverfahren durchzuführen ist. Drittens: „Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, dass in Bauverfahren bei bestimmten Vorhaben, die das Orts- oder Landschaftsbild besonders berühren, ein Amtssachverständiger des Landes eingeschaltet wird.“ Gegen einen Baubescheid könnte das Land nötigenfalls eine Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einbringen. Sausgruber sprach in diesem Zusammenhang von „einem klaren Signal in Richtung Einbremsen der Minarett-Pläne“, das „nicht nur richtig, sondern auch notwendig“ sei. Lob kam vom Regierungspartner. Vorarlberg habe nun jenes engmaschige Netz gesponnen, durch das kein Minarett mehr rutschen könne, sagte FP-Chef Dieter Egger. Der Lösungsvorschlag beruhe auf einem Bündel an Maßnahmen: „Damit ist es wesentlich breiter als das Kärntner Modell.“ (25.2.2008, <http://www.vol.at/land-bremst-minarett-plaene/news-20080225-06512011>)

21 „Von Befürwortern des „Minarett-Verbots“ wird vorgebracht, dass die Errichtung eines Minaretts nicht in den Schutzbereich der Religionsfreiheit falle, weil Gebetstürme für die ungehinderte Ausübung der Religion nicht erforderlich seien. Eine Rechtsprechung des EGMR oder des VfGH liegt zu dieser Frage nicht vor.“ (Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: Juridicum, 123-126, S. 124)

²² GR Johannes Pernerstorfer in: Treff.Punkt Gföhl, Jänner 2012, S. 5, http://www.gfoehl.at/gemeindeamt/download/222746643_1.pdf

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000138>

Artikel 7. (1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000308>

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 14 - Verbot der Benachteiligung

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000044>

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung (gem. Art. 149 Abs. 1 B-VG)

Artikel 63.

Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewährleisten. Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

INTERNATIONALER PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000627>

Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion und Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls Vormunds oder sonstigen Sachwalters zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (Art. 18) : . 30.07.1993.

CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, General Comment No. 22. (General Comments)
<http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/0/9a30112c27d1167cc12563ed004d8f15>

1. The right to freedom of thought, conscience and religion (which includes the freedom to hold beliefs) in article 18.1 is far-reaching and profound; it encompasses freedom of thought on all matters, personal conviction and the commitment to religion or belief, whether manifested individually or in community with others. (...)

2. (...) The terms "belief" and "religion" are to be broadly construed. Article 18 is not limited in its application to traditional religions or to religions and beliefs with institutional characteristics or practices analogous to those of traditional religions. The Committee therefore views with concern any tendency to discriminate against any religion or belief for any reason, including the fact that they are newly established, or represent religious minorities that may be the subject of hostility on the part of a predominant religious community.

(...)

4. The freedom to manifest religion or belief may be exercised "either individually or in community with others and in public or private". The freedom to manifest religion or belief in worship, observance, practice and teaching encompasses a broad range of acts. The concept of worship extends to ritual and ceremonial acts giving direct expression to belief, as well as various practices integral to such acts, including the building of places of worship, the use of ritual formulae and objects, the display of symbols, and the observance of holidays and days of rest. The observance and practice of religion or belief may include not only ceremonial acts but also such customs as the observance of dietary regulations, the wearing of distinctive clothing or headcoverings, participation in rituals associated with certain stages of life, and the use of a particular language customarily spoken by a group. (...)

9. The fact that a religion is recognized as a state religion or that it is established as official or traditional or that its followers comprise the majority of the population, shall not result in any impairment of the enjoyment of any of the rights under the Covenant, including articles 18 and 27, nor in any discrimination against adherents to other religions or non-believers. In particular, certain measures discriminating against the latter, such as measures restricting eligibility for government service to members of the predominant religion or giving economic privileges to them or imposing special restrictions on the practice of other faiths, are not in accordance with the prohibition of discrimination based on religion or belief and the guarantee of equal protection under article 26. The measures contemplated by article 20, paragraph 2 of the Covenant constitute important safeguards against infringement of the rights of religious minorities and of other religious groups to exercise the rights guaranteed by articles 18 and 27, and against acts of violence or persecution directed towards those groups. The Committee wishes to be informed of measures taken by States parties concerned to protect the practices of all religions or beliefs from infringement and to protect their followers from discrimination. Similarly, information as to respect for the rights of religious minorities under article 27 is necessary for the Committee to assess the extent to which the right to freedom of thought, conscience, religion and belief has been implemented by States parties. States parties concerned should also include in their reports information relating to practices considered by their laws and jurisprudence to be punishable as blasphemous.

(...)

Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000201>

§ 13

Vorprüfung

(...)

(3) Bei Vorhaben nach § 6 lit. a bis c, die wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen, hat die Behörde im Rahmen der Vorprüfung ein Gutachten der Ortsbildpflege-Sonderkommission (§ 12a Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990) einzuholen. § 8 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(4) Stellt die Ortsbildpflege-Sonderkommission im Rahmen eines Gutachtens nach Abs. 3 fest, dass das Vorhaben im Falle seiner Verwirklichung den von den Gemeinden im Sinne des § 1 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 wahrzunehmenden Interessen zuwider laufen würde, hat der Gemeindevorstand – in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee die Bauberufungskommission (§ 91a Klagenfurter Stadtrecht 1998), in der Stadt Villach der Stadtsenat – zu entscheiden. Teilt der Gemeindevorstand (die Bauberufungskommission, der Stadtsenat) die Feststellung der Ortsbildpflege-Sonderkommission, dass das Vorhaben im Falle seiner Verwirklichung den von den Gemeinden im Sinne des § 1 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 wahrzunehmende Interessen zuwider laufen würde, so hat er den Antrag abzuweisen. Findet der Gemeindevorstand (die Bauberufungskommission, der Stadtsenat), dass das Vorhaben den Interessen des § 1 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 nicht zuwider läuft, hat er dies mit Bescheid festzustellen. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft der Landesregierung vorzulegen, die dagegen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Sinne von Art. 131 Abs. 2 B-VG erheben kann.

(4a) In Angelegenheiten gemäß Abs. 3 iVm. Abs. 4, die nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden gehören, hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gemeindevorstandes (der Bauberufungskommission, des Stadtsenates) die Bezirksverwaltungsbehörde tritt.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Vorhaben den Regelungen des Abs. 3 unterliegen.

Vorarlberg:

Raumplanungsgesetz

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrVbg&Dokumentnummer=LRVB_9000_000_20130101_99999999

§ 16a

Publikumsintensive Veranstaltungsstätten

(1) Die Gemeindevertretung kann, wenn dies nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen zur Erreichung der Raumplanungsziele nach § 2 erforderlich ist, durch Verordnung bestimmen, dass publikumsintensive Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten nur bei Vorliegen einer Widmung als besondere Fläche nach Abs. 5 errichtet werden dürfen. Eine solche Verordnung kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile desselben erlassen werden.

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 gilt auch für die Änderung einer Anlage, wodurch eine publikumsintensive Veranstaltungsstätte entsteht oder erweitert wird, und für die Verwendung einer bisher anders verwendeten Anlage als publikumsintensive Veranstaltungsstätte.

(3) Veranstaltungsstätten, wie Kinocenter, Diskotheken, Sportanlagen, Anlagen für Kultuszwecke u. dgl., gelten als publikumsintensiv, wenn sie für mindestens 150 Besucher ausgelegt sind.

(4) Für das Verfahren bei Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(5) In Kern-, Wohn- und Mischgebieten, für die eine Verordnung nach Abs. 1 vorliegt, können besondere Flächen für publikumsintensive Veranstaltungsstätten festgelegt werden. Wenn dies nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen zur Erreichung der Raumplanungsziele nach § 2 erforderlich ist, ist in der Widmung festzulegen, bis zu welcher Höchstzahl an Besuchern die Veranstaltungsstätte ausgelegt sein darf.

Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2001

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000473>

§ 7

Bauhöhe

(1) Die zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird durch die in einem Bebauungsplan festgelegte Bauhöhe oder durch eine Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 bestimmt.

(2) Die Höhe von baulichen Anlagen auf Bauplätzen, für die keine Festlegungen im Sinn des Abs. 1 bestehen, ist so zu wählen, dass sich die bauliche Anlage in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild

einfügt; sie darf 20 m keinesfalls übersteigen. Wurde das Geländeniveau durch die Bauführung oder im Hinblick auf eine beabsichtigte Bauführung verändert, so ist vom Geländeniveau vor dieser Veränderung auszugehen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für bauliche Anlagen, die aus zwingenden technischen oder sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen nur mit einer größeren Höhe errichtet werden können.

Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8200_003

§ 18

Festlegung der Bebauungsgrundlagen im Bauland für den Einzelfall

(1) Auf Antrag hat die Behörde, sofern Bebauungspläne nicht erforderlich sind, mit Bescheid folgende Bebauungsgrundlagen festzulegen:

1. die Baugebietskategorien nach dem Flächenwidmungsplan,
2. die Bebauungsweise, die Bebauungsdichte und den Bebauungsgrad,
3. die Straßenfluchtlinie und das Ausmaß der abzutretenden Grundfläche und
4. die zulässige Höhe der baulichen Anlagen.

Ferner kann die Behörde die Bauflucht und Baugrenzlinien sowie Vorgaben über die Firstrichtung und Dachform unter Berücksichtigung des Straßen , Orts und Landschaftsbildes festlegen. (10)